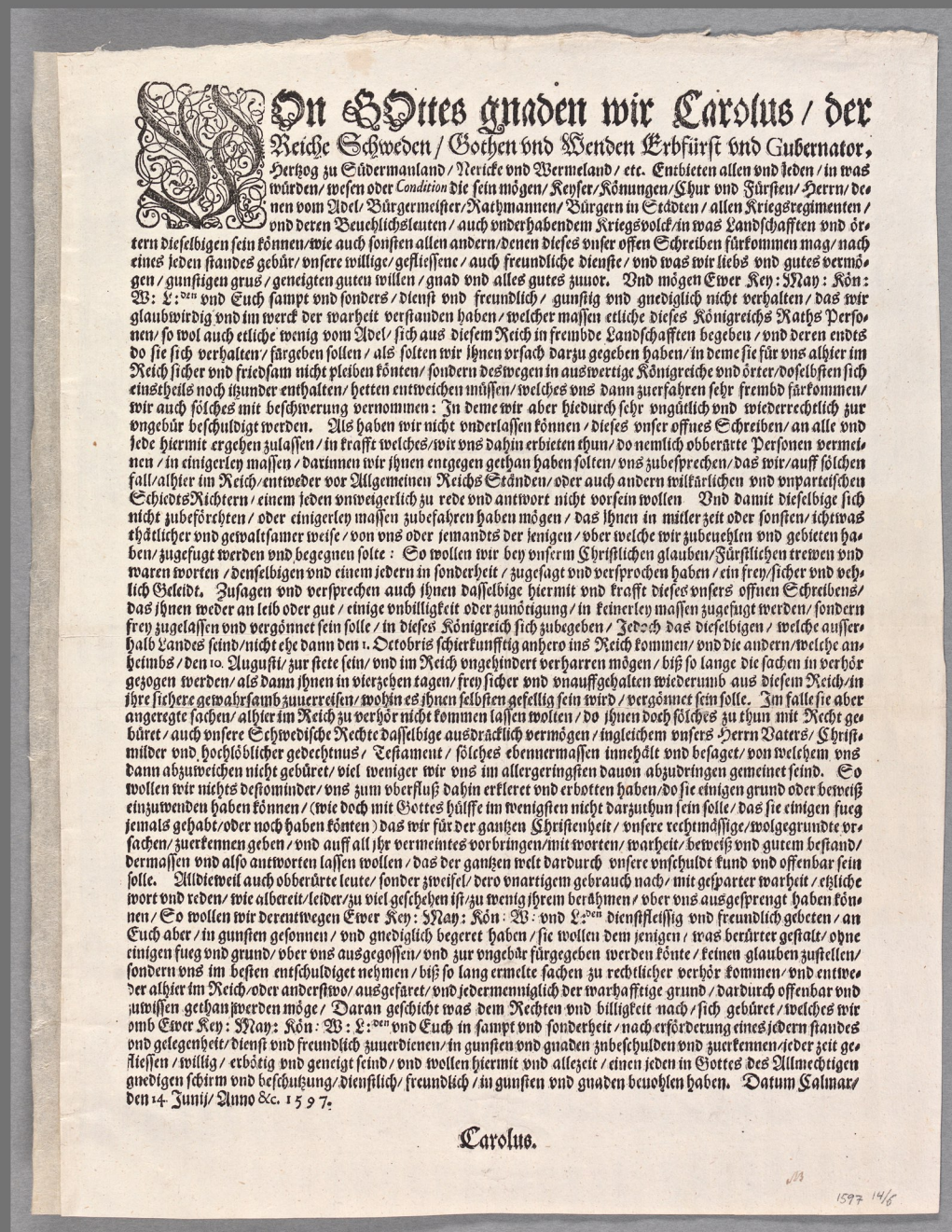


/ Karl

Von Gottes gnaden wir Carolus, der Reiche Schweden, Gothen ...



SOT // 82Aa 14/1 Ligg. Fol. F1700 Bland. / Kungl. förordningar - 1599

Tillkomstår 1597

Digitaliserad år 2016



National Library
of Sweden



Vn Gottes gnaden wir Carolus / der
Reiche Schweden / Gothen vnd Wenden Erbfürst vnd Gubernator,
Herzog zu Südermanland / Nerike vnd Vermeland / etc. Erbieten allen vnd jeden / in was
würden / wesen oder *Condition* die sein mögen / Keyser / Königen / Chur vnd Fürsten / Herrn / de-
nen vom Adel / Bürgermeister / Rathmannen / Bürgern in Städten / allen Kriegsregimenten /
vnd deren Beuehlichleuten / auch vnderhabendem Kriegsvolck / in was Landschaften vnd ör-
tern dieselbigen sein können / wie auch sonst allen andern / denen dieses vnser offen Schreiben fürkommen mag / nach
eines jeden standes gebür / vnser willige / gefliessene / auch freundliche dienste / vnd was wir liebs vnd gutes vermö-
gen / gunstigen grus / geneigten guten willen / gnad vnd alles gutes zuuor. Vnd mögen Ewer Key: May: Kön:
W: L:^{den} vnd Euch sampt vnd sonders / dienst vnd freundlich / gunstig vnd gnediglich nicht verhalten / das wir
glaubwürdig vnd im werck der warheit verstanden haben / welcher massen etliche dieses Königreichs Raths Perso-
nen / so wol auch etliche wenig vom Adel / sich aus diesem Reich in frembde Landschaften begeben / vnd deren endts
do sie sich verhalten / sargeben sollen / als solten wir ihnen vrsach darzu gegeben haben / in deme sie für vns alhier im
Reich sicher vnd friedsam nicht pleiben könten / sondern deswegen in auswertige Königreiche vnd örter / doselbsten sich
einstheils noch izunder enthalten / hetten entweichen müssen / welches vns dann zuerfahren sehr frembd fürkommen /
wir auch solches mit beschwerung vernommen: In deme wir aber hiedurch sehr vngütlich vnd wiederrechtlich zur
vngebür beschuldigt werden. Als haben wir nicht vnderlassen können / dieses vnser offnes Schreiben / an alle vnd
jede hiermit ergehen zulassen / in krafft welches / wir vns dahin erbieten thun / do nemlich obberarte Personen vermei-
nen / in einigerley massen / darinnen wir ihnen entgegen gethan haben solten / vns zubespochen / das wir / auff solchen
fall / alhier im Reich / entweder vor Allgemeinen Reichs Ständen / oder auch andern wilkürlichen vnd vnparteylichen
SchiedtsRichtern / einem jeden vnweigerlich zu rede vnd antwort nicht vorsein wollen. Vnd damit dieselbige sich
nicht zubefürchten / oder einigerley massen zubefahren haben mögen / das ihnen in miltler zeit oder sonst / ichtwas
thätlicher vnd gewaltsamer weise / von vns oder jemandts der lenigen / ober welche wir zubeuehlen vnd gebieten ha-
ben / zugefugt werden vnd begegnen solte: So wollen wir bey vnserm Christlichen glauben / Fürstlichen trewen vnd
waren worten / denselbigen vnd einem jedern in sonderheit / zugefugt vnd versprochen haben / ein frey / sicher vnd beh-
lich Geleide. Zusagen vnd versprechen auch ihnen dasselbige hiermit vnd krafft dieses vnser offnes Schreibens /
das ihnen weder an leib oder gut / einige vnbilligkeit oder zunötigung / in keinerley massen zugefugt werden / sondern
frey zugelassen vnd vergönnet sein solle / in dieses Königreich sich zubegeben / Jedoch das dieselbigen / welche außser
halb Landes seind / nicht ehe dann den 1. Octobris schierkunfftig anhero ins Reich kommen / vnd die andern / welche an
heimbs / den 10. Augusti / zur stete sein / vnd im Reich vngehindert verharren mögen / bis so lange die sachen in verhör
gezogen werden / als dann ihnen in vierzehnen tagen / frey sicher vnd vnaußgehalten wiederumb aus diesem Reich / in
ihre sichere gewahrtsamb zuuerreisen / wohin es ihnen selbstn gefellig sein wird / vergönnet sein solle. Im falle sie aber
angeregte sachen / alhier im Reich zu verhör nicht kommen lassen wolten / do ihnen doch solches zu thun mit Recht ge-
büret / auch vnser Schwedische Rechte dasselbige ausdrücklich vermögen / in gleichem vnser Herrn Vaters / Christi-
milder vnd hochlöblicher gedechnus / Testament / solches ebennermassen innehält vnd besaget / von welchem vns
dann abzuweichen nicht gebüret / viel weniger wir vns im allgeringsten dauon abzudringen gemeinet seind. So
wollen wir nichts destominder / vns zum oberfluß dahin erkleret vnd erbotten haben / do sie einigen grund oder beweis
einzutwenden haben können / (wie doch mit Gottes hülfte im wenigsten nicht darzuthun sein solle / das sie einigen sueg
jemals gehabt / oder noch haben könten) das wir für der ganzen Christenheit / vnser rechtmäßige / wolgegründte vr-
sachen / zuerkennen geben / vnd auff all ihr vermeintes vorbringen / mit worten / warheit / beweis vnd gutem bestand /
dermassen vnd also antworten lassen wollen / das der ganzen welt dardurch vnser vnschuld kund vnd offenbar sein
solle. Alldieweil auch obberarte leute / sonder zweifel / dero vnartigem gebrauch nach / mit gesparter warheit / eckliche
wort vnd reden / wie albereit / leider / zu viel geschehen ist / zu wenig ihrem berähmen / ober vns außgesprengt haben kö-
nen / So wollen wir derentwegen Ewer Key: May: Kön: W: vnd L:^{den} dienstfleissig vnd freundlich gebeten / an
Euch aber / in gunsten gesonnen / vnd gnediglich begeret haben / sie wollen dem jenigen / was berürter gestalt / ohne
einigen sueg vnd grund / ober vns außgegossen / vnd zur vngebür fürgegeben werden könte / keinen glauben zustellen /
sondern vns im besten entschuldiget nehmen / bis so lang ermelte sachen zu rechtlicher verhör kommen / vnd entwe-
der alhier im Reich / oder anderstwo / außgefaret / vnd jedermenniglich der warhaffteige grund / dardurch offenbar vnd
zuwissen gethan werden möge / Daran geschicht was dem Rechten vnd billigkeit nach / sich gebüret / welches wir
omb Ewer Key: May: Kön: W: L:^{den} vnd Euch in sampt vnd sonderheit / nach erforderung eines jedern standes
vnd gelegenheit / dienst vnd freundlich zuuerdienen / in gunsten vnd gnaden zubeschulden vnd zuerkennen / jeder zeit ge-
fliessen / willig / erbötig vnd geneigt seind / vnd wollen hiermit vnd allezeit / einen jeden in Gottes des Allmechtigen
gnedigen schirm vnd beschutzung / dienstlich / freundlich / in gunsten vnd gnaden beuohlen haben. Datum Calmar /
den 14. Junij / Anno &c. 1597.

Carolus.

